

S a t z u n g

über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 31.12.1976 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 13.12.2006

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NRW S. 930) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Meckenheim am 13.12.2006 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen einschließlich Parkbuchten und Haltestellenbuchten. Als Gehwege dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsam genutzten Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbareren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem in § 3 der Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4 der Satzung), mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden, auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Meckenheim mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind wöchentlich donnerstags, freitags oder samstags bis spätestens 14.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit zur Glättebeseitigung geeigneten, abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

In der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonntags und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) Die Verwendung von Salz auf Gehwegen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Bei besonderen Gefahren (z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen und an besonders gefährlichen Stellen) kann Salz ausnahmsweise verwendet werden, wenn dies zwingend geboten ist und andere Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr nicht bestehen. Die Salzverwendung ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Salzurückstände sind sobald als möglich zu entfernen oder mit Schmelzwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Erschließung des Grundstücks

Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße erschlossen, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße besteht und dadurch die Möglichkeit einer innerhalb geschlossener Ortslagen üblichen sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine öffentliche Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Frontlängen (Abs. 2), die Straßenart (Abs. 4 i.V.m. dem Straßenverzeichnis) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen (Abs. 4).
- (2) Frontlängen sind die Grundstücksseiten, die der erschließenden Straße zugewandt sind. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Winkel von weniger als 45 Grad zur Seite verläuft.

Weist ein durch die Straße erschlossenes Grundstück keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die kürzere der für die Veranlagung möglichen Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würde.

Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erfolgt die Veranlagung hinsichtlich einer jeden das Grundstück erschließenden, zu reinigenden Straße nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen des § 6 Abs. 2.

Bei angeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird, abweichend von Abs. 2 Satz 1, der Veranlagung die Länge der Grundstücksseite bis zum Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Reinigung der Straßen (Fahrbahnen) wird grundsätzlich einmal wöchentlich durchgeführt. Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3) bei Straßen (Fahrbahnen)

a) deren Reinigung der Stadt obliegt

aa) für den Kehrdienst bei

1.	Straßen (Fahrbahnen), die überwiegend dem Fußgänger- und Anliegerverkehr dienen, einschließlich der gemischt genutzten Verkehrsflächen (FV/AV)	1,12 Euro
2.	Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (iV)	1,07 Euro
3.	Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen (üV)	1,02 Euro

ab) für die Winterwartung bei

1.	Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 1	0,72 Euro
2.	Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 2	0,70 Euro
3.	Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 3	0,56 Euro

b) deren Reinigung (nur Kehrdienst) den Grundstückseigentümern übertragen ist, deren Winterwartung jedoch bei der Stadt verbleibt, für die Winterwartung bei:

1.	Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 1	0,72 Euro
2.	Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 2	0,70 Euro
3.	Straßen (Fahrbahnen) der Dringlichkeitsstufe 3	0,56 Euro

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchst. a) und b) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Meckenheim das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1976 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die Bürgermeisterin.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 127 bis 131 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchst. c) KAG sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 31.12.1976 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27.01.2005 außer Kraft.

Straßenreinigungssatzung vom 31.12.1976
beschlossen am 22.09.1976
in Kraft getreten am 01.04.1976

1. Änderungssatzung vom 21.06.1979
beschlossen am 16.05.1979
in Kraft getreten am 30.06.1979

2. Änderungssatzung vom 22.01.1981
beschlossen am 21.01.1981
in Kraft getreten am 21.02.1981

3. Änderungssatzung vom 23.12.1981
beschlossen am 16.12.1981
in Kraft getreten am 09.01.1982

4. Änderungssatzung vom 22.12.1982
beschlossen am 15.12.1982
in Kraft getreten am 15.01.1983

5. Änderungssatzung vom 02.01.1985
beschlossen am 19.12.1984
in Kraft getreten am 03.01.1985

6. Änderungssatzung vom 18.12.1985
beschlossen am 18.12.1985
in Kraft getreten am 01.01.1986

7. Änderungssatzung vom 15.12.1988
beschlossen am 14.12.1988
in Kraft getreten am 01.01.1989

8. Änderungssatzung vom 31.08.1989
beschlossen am 30.08.1989
in Kraft getreten am 09.09.1989

9. Änderungssatzung vom 10.12.1992
beschlossen am 09.12.1992
in Kraft getreten am 01.01.1993

10. Änderungssatzung vom 15.11.1996
beschlossen am 06.11.1996
in Kraft getreten am 01.01.1997

11. Änderungssatzung vom 14.12.2000
beschlossen am 13.12.2000
in Kraft getreten am 01.01.2001

12. Änderungssatzung vom 27.01.2005
beschlossen am 26.01.2005
in Kraft getreten am 01.01.2005

13. Änderungssatzung vom 13.12.2006
beschlossen am 13.12.2006
in Kraft getreten am 01.01.2007